

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Starnberg**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert wurde, folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

1. Für den Besuch (Benutzung) der Kindertagesstätten der Stadt Starnberg (Kindergärten und Kinderhort) werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Für das Mittagessen, das ein Kind einnimmt, wird der Selbstkostenpreis als Auslage erhoben. Sie wird pauschal abgerechnet.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Schuldner sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung zulässigerweise durch oder im Namen der Pflegeeltern erfolgt, die Pflegeeltern, und jeweils das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese bzw. dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

1. Die Besuchsgebühr sowie die Hortgebühr in den Ferien entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats.
2. Die monatliche Gebühr sowie das Essensgeld sind jeweils zu Beginn des Monats fällig.

### **§ 4 Höhe der Besuchsgebühr**

1. Die Gebühr beträgt für Kinder, die eine städtische Kindertagesstätte besuchen je nach Buchungszeiten monatlich:

Stunden/ Tag	Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Starnberg	Gastkinder, mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Starnbergs
bis 4	40 €	115 €
bis 5	48 €	127 €
bis 6	55 €	140 €
bis 7	67 €	155 €
bis 8	79 €	167 €
bis 9	91 €	179 €
bis 10	100 €	191 €

2. Die gebuchten Zeiten müssen exakt eingehalten werden.
3. Die Mindestbuchungszeit für Kinder über 3 Jahren beträgt 15 - 20 Wochenstunden.

## **§ 5 Gebührenermäßigung für Kindergartenkinder**

1. Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 wird angerechnet. Berechtigungszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, und der Einschulung.
2. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## **§ 6 Hortgebühren in den Ferien**

Besucht ein Kind den städt. Kinderhort in den Ferien länger als zu den gebuchten Zeiten, wird für diesen Besuch zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 40,00 €/ Jahr erhoben.

## **§ 7 Essensgebühr**

1. Bei Inanspruchnahme der Verpflegung wird eine monatliche Essenspauschale erhoben.
2. Die Pauschale wird in 12 gleichen Monatsbeträgen in Rechnung gestellt, wobei bei der Berechnung der Pauschale der Monat August (Sommerferien) nicht und der Monat Dezember (Weihnachtsferien) nur zur Hälfte in Ansatz gebracht wird. Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes, die mindestens 2 Kalenderwochen zusammenhängend andauert, wird auf Antrag für den darauffolgenden Monat die Essenspauschale anteilig gekürzt.
3. Falls vom Gebührenschuldner der Bezug von ALG II, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nachgewiesen wird, wird auf Antrag das Essensgeld auf 0,00 € festgesetzt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.04.2017 außer Kraft.

Starnberg, den 25.07.2019

Eva John  
Erste Bürgermeisterin